

RS OGH 1979/3/27 4Ob503/79, 6Ob28/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1979

Norm

HGB §145 Abs1

HGB §161 Abs2

Rechtssatz

Die Übernahme des Unternehmens (mit Aktiven und Passiven) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge) durch einen Gesellschafter kann auch noch nach erfolgter Auflösung (also nach einem Auflösungsbeschuß) vereinbart werden und dadurch die bereits in Gang gekommene Liquidation gegenstandslos machen. Auch für die GmbH & Co KG besteht diese Auflösungsmöglichkeit. Dabei handelt es sich aber nicht um eine (echte) Verschmelzung, welche eine Vereinbarung von mehreren Gesellschaftern mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt und damit für die Übernahme des Vermögens einer GmbH & Co KG als Personengesellschaft durch die GmbH als ihren Komplementär nicht in Frage kommt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 503/79

Entscheidungstext OGH 27.03.1979 4 Ob 503/79

Veröff: SZ 52/51 = GesRZ 1980,39

- 6 Ob 28/18p

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 28/18p

Vgl auch; Beisatz: Eine andere Art der Auseinandersetzung im Sinne des § 145 Abs 1 UGB bedarf einer gesellschaftsvertraglichen Grundlage. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0062217

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at